

Anordnung Nr. Pr. 135 über die Preise für Formgußzeugnisse

■ vom 15. Mai 1975

Geltungsbereich

§ 1

(1) Für die Erzeugnisse der Schlüsselnummern² *

1241100 0 Gußzeugnisse aus Gußeisen mit Lamellen-
graphit (ohne Hartguß)

außer:

124 11 80 0 Stahl Werks verschleißmaterial aus Gußeisen
mit Lamellengraphit

124 12 00 0 Gußzeugnisse aus Gußeisen mit Kugelgraphit
vühne Hartguß)

außer:

124 12 80 0 Stahlwerksverschleißmaterial aus Gußeisen
mit Kugelgraphit.

124 20 00 0 Gußzeugnisse aus Hartguß mit anderen ver-
schleißfesten Eisen-Kohlenstoff-Legierungen

124 30 00 0 Gußzeugnisse aus Temperguß (ohne Tem-
pertöpfe und ohne Temperguß für Fittings)

124 40 00 0 Gußzeugnisse aus Stahlguß

124 50 00 0 Gußzeugnisse aus Sonderwerkstoffen

124 60 00 0 Gußzeugnisse aus Leichtmetallen und Leicht-
metall-Legierungen

124 70 00 0 Gußzeugnisse aus Schwermetallen und
Schwermetall-Legierungen

13111110 Gußeiserne Gliederkessel für Niederdruck-
dampf

131 1112 0 Gußeiserne Gliederkessel für Warmwasserver-
sorgung

aus:

13119 10 0 bearbeitete Economiser- und Luftvorwärme-
rohre

132 34 59 0 Mahlkugeln und Hohlkörper aus Metall

aus:

135 56 00 0 Gußeiserne Straßenkappen

aus:

135 84 40 0 Weichenzubehör aus Stahlguß

139 41 42 0 Raumheizer für Dampf- und Warmwasser-
heizung aus Gußeisen

aus:

139 49 00 0 beschlagener Ofenguß

gelten die mit dieser Anordnung festgesetzten Industrie-
abgabepreise bzw. Importabgabepreise (im folgenden Indu-
strieabgabepreise genannt) und Handelsspannen.

(2) Durch die mit dieser Anordnung festgesetzten Industrie-
abgabepreise und Handelsspannen werden weder die Preise
für Erzeugnisse und Leistungen gegenüber der Bevölkerung
verändert, noch dürfen solche Veränderungen auf der Grund-
lage dieser Anordnung vorgenommen werden.

§ 2

(1) Die Industrieabgabepreise und Handelsspannen gemäß
§ 1 gelten für alle Lieferanten und gegenüber allen Abnehmern,
mit Ausnahme der Abnehmer gemäß Abs. 2.

(2) Die Industrieabgabepreise und Handelsspannen gemäß
§ 1 werden gegenüber folgenden Abnehmern nicht wirksam:

— Einzelhandelsbetrieben.

— Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossen-
schaften der werktätigen See- und Küstenfischer, privaten
Handwerkern und Gewerbetreibenden sowie selbständig
Tätigen bei Belieferung durch den Großhandel (volkseige-

ner Produktionsmittelhandel, Einkaufs- und Liefergenos-
sensschaften des Handwerks, Arbeitsgemeinschaften der
Produktionsgenossenschaften, Bäuerliche Handelsgenos-
schaften — BHG —). Für diese Lieferungen finden die ge-
setzlichen Preise nach dem bisherigen Stand weiterhin An-
wendung.

— Einrichtungen der Religionsgemeinschaften; für diese Ab-
nehmer finden die gesetzlichen Preise nach dem bisher-
gen Stand weiterhin Anwendung.

(3) Soweit Genossenschaften des Handwerks, Produktions-
genossenschaften der werktätigen See- und Küstenfischer,
private Handwerker und Gewerbetreibende sowie selbständig
Tätige durch den Hersteller beziehen, gelten für sie die In-
dustrieabgabepreise gemäß § 1 Abs. 1. Für die hierdurch ent-
stehenden höheren Aufwendungen erhalten sie auf Antrag
einen finanziellen Ausgleich entsprechend einer besonderen
Anordnung des Ministers der Finanzen.

(4) Bürger, die im Rahmen der planmäßigen Materialbereit-
stellung zur Errichtung von Eigenheimen Formgußzeugnisse
(z. B. Radiatoren, Gliederkessel, Abflußrohre) beziehen, er-
halten diese zu Industrieabgabepreisen und Handelsspannen
gemäß § 1 Abs. 1. Die höheren Aufwendungen gegenüber den
bisherigen Industrieabgabepreisen erhalten diese Bürger nach
einer besonderen Anordnung des Ministers der Finanzen er-
stattet.

§ 3

Preislisten

(1) Die Industrieabgabepreise sind in folgenden Preislisten
enthalten:

Preisliste 0 - Allgemeine Bestimmungen zur Anwendung
der Preislisten I bis IV*

Preisliste I - Flüssiges Metall im fertigen Stück*

Preislisten - Kerne*

Preisliste III - Fertigung*

Preisliste IV - spezifische Gebrauchseigenschaften*

Preisliste V - spezifische Sortimente*

Preisliste VI - Prüfgebühren*

(2) Die Preisformen für die in den Preislisten enthaltenen
Industrieabgabepreise sowie die Bedingungen für die Gewäh-
rung von Preiszu- und Preisabschlägen ergeben sich aus den
hierfür geltenden Rechtsvorschriften.

§ 4

Gütebestimmungen

(1) Die Industrieabgabepreise gelten für Erzeugnisse mit
dem Gütezeichen für nichtklassifizierungspflichtige Erzeug-
nisse — Attestierungszeichen — des Amtes für Standardisie-
rung, Meßwesen und Warenprüfung (ASMW).

(2) Für Erzeugnisse, die die Mindestgütegrenze nicht errei-
chen, sind die Hersteller verpflichtet, einen Abschlag vom
Preis mindestens in der vom ASMW festgesetzten Höhe der
Wertminderung zu gewähren.

(3) Bei Gußstücken, deren Ausschubquote durch besondere
Abnahmebedingungen oder infolge schwieriger Konstruktion
höher als 15%, bezogen auf den guten Guß ist, kann Antrag
auf ein Normativ für erhöhten Ausschub beim zuständigen
Preiskordinierungsorgan der Industrie gestellt werden.

§ 5

Handelsspannen

(1) Die Hersteller berechnen den gewerblichen Abnehmern
und dem Produktionsmittelhandel den Industrieabgabepreis.

* Die angegebenen Schlüsselnummern beruhen auf der Erzeugnis-
und Leistungsnummern der Deutschen Demokratischen Republik,
Teil I - Neudruck 1972 einschließlich 1. bis 2. Ergänzung Stand 1. Ja-
nuar 1975 und Teil II - Neudruck 1970 einschließlich 1. bis 4. Ergän-
zung Stand 1. Januar 1975.

* Diese Preislisten werden von der WB Gießereien, 7031 Leipzig,
Maurice-Thorez-Straße 43, den Herstellerbetrieben zusammengefaßt
als Preiskatalog für Formgußzeugnisse übergeben bzw. sind bei die-
ser anzufordern.